

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Suchy Messtechnik GmbH

## 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Für die gesamten Geschäftsbeziehungen, also auch für spätere Geschäfte, gelten ausschließlich die Verkaufsbedingungen der Suchy Messtechnik GmbH. Andere Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, verpflichten Suchy Messtechnik GmbH nicht, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Von den Verkaufsbedingungen abweichende mündliche Erklärungen, insbesondere Zusagen von Vertretern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Rechte, die Suchy Messtechnik GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

## Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

Angebote von Suchy Messtechnik GmbH sind freibleibend und unverbindlich.

Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von der Suchy Messtechnik GmbH schriftlich bestätigt worden ist oder die Lieferung erfolgte. Erteilte Aufträge sind unwiderruflich.

Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich die Suchy Messtechnik GmbH auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen.

Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Werden uns nach Abschluss eines Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, wie z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, schleppende Zahlung, nachteilige Auskünfte oder Verzug bei früheren Lieferungen, so sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, bis uns angemessene Sicherheit geleistet ist, wobei sich etwaige Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend verlängern. Kommt der Kunde unserem Verlangen nach Sicherheit nicht innerhalb angemessener Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht dem Kunden ein Schadensersatzanspruch nicht zu. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nichtübertragbar.

## Preise

Es gelten stets die Preise für Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung und Transport. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Für die Ausführung der Bestellung ist die am Tage der Lieferung gültigen Preisliste maßgebend, sofern nicht ausdrücklich Festpreise für einen bestimmten Zeitraum oder für ein bestimmtes Objekt vereinbart werden. Bei Änderungswünschen des Bestellers nach Auftragsbestätigung werden die entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.

## Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto vom reinen Warenwert oder innerhalb 30 Tagen netto. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnen.

## Versand

Falls vom Besteller keine genauen Anweisungen gegeben sind, nehmen wir den Versand nach bestem Ermessen vor. Verpflichtungen irgendwelcher Art hinsichtlich billigster Verfrachtung übernehmen wir nicht. Sämtliche Sendungen reisen stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

## Lieferzeit, Lieferstörung, Lieferverzug

Die Suchy Messtechnik GmbH ist bemüht, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Die Lieferzeitangaben nennen wir nach bestem Ermessen, jedoch unverbindlich unter Voraussetzung glatten Geschäftsganges und vorbehaltlich der Eindeckungsmöglichkeit der benötigten Materialien durch Vorlieferanten.

Unsere Angaben rechnen wir ab Auftragsbestätigung bzw. Klärung aller Einzelheiten und beziehen sich auf den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk.

Erfolgt eine Leistung nicht termingerecht, so kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz beanspruchen, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben, der Kunde uns zuvor eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

Höhere Gewalt, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen und Verfügungen von hoher Hand, sowie alle sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Lieferpflicht. Sie berechtigen uns außerdem, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Hat der Besteller eine Bestellung auf Abruf erteilt, muss er den Liefergegenstand - bei Bestellung mehrerer Liefergegenstände alle - innerhalb von 12 Monaten vom Zeitpunkt der Bestellung gerechnet abrufen. Für Entwicklungsaufträge gelten besondere Bedingungen.

## Gefahrenübergang

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Ist die Versendung des Liefergegenstandes an den Besteller oder an Dritte vereinbart, so geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Transporteur (Spedition, Bahn etc.) über.

Nimmt der Lieferer Ware aus Gründen zurück, die er nicht zu vertreten hat, so trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang der Ware beim Lieferer.

Für kundeneigene Ware, für die wir eine Dienstleistung erbringen, trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei der Suchy Messtechnik GmbH.

## Mängelansprüche

Etwaige Beanstandungen der Beschaffenheit oder der Menge sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware unter Angabe der Bestelldaten, der Rechnungsnummern und unter Beifügung von Mustern schriftlich zu erheben. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Mängel, die dem Lieferer an dem von ihm gelieferten Waren innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme, jedoch spätestens 18 Monate nach Gefahrenübergang angezeigt werden, bessert der Lieferant nach eigener Wahl nach oder liefert Ersatz, wozu er auch nach wiederholter erfolgloser Nachbesserung berechtigt ist.

Der Suchy Messtechnik GmbH ist dazu eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Kann der Mangel in angemessener Frist nicht behoben werden, so hat der Besteller das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung vom Besteller mit zumutbarem Aufwand hätten festgestellt werden können, entfallen sämtliche Ansprüche aus der Sachmängelhaftung, sobald das Produkt verarbeitet oder eingebaut ist.

Schadensersatzansprüche des Bestellers - aus welchem Rechtsgrund auch immer, auch solche aus unerlaubter Handlung oder Ersatz von Folgeschäden - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Suchy Messtechnik GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder ihr eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Suchy Messtechnik GmbH

Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung, auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, oder durch nicht spezifikations- oder vertragsgerechten Einsatz, oder Montage entstanden sind. Wenn ein Mangel auf chemischen, physikalischen oder thermischen Einflussgrößen beruht, die unüblich und auf die uns der Besteller bei Vertragsabschluss nicht hingewiesen hat, ist die Haftung für Mängelansprüche ausgeschlossen.

Entsprechendes gilt auch, soweit defekte durch Reparaturen oder Änderungen am Liefergegenstand verursacht werden, die ein Dritter vorgenommen hat.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Suchy Messtechnik GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### Haftung der Suchy Messtechnik GmbH

Schadensersatz- und Aufwandsersatzansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Mängel- oder Mangelfolgeschäden, wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder auf entgangenem Gewinn – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Suchy Messtechnik GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder ihn eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen, haftet Suchy Messtechnik GmbH:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, nicht genehmigte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten  
Beratungen des Bestellers, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für die Suchy Messtechnik GmbH nur dann verbindlich, wenn sie diese schriftlich erteilt oder bestätigt hat.

### Produkthaftung

Der Besteller wird die Produkte nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller die Suchy Messtechnik GmbH im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Besteller hat die Veränderung der Produkte nicht zu vertreten.

Der Besteller wird die Suchy Messtechnik GmbH unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

### Eigentumsvorbehalt

Das gelieferte Produkt (nachfolgend Vorbehaltsprodukt) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Forderungen, welche die Suchy Messtechnik GmbH aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller besitzt oder erwirbt, Eigentum der Suchy Messtechnik GmbH.

Der Besteller gilt als unentgeltlicher Verwahrer für die Suchy Messtechnik GmbH und ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen.

Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Besteller verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Besteller seine Zahlung einstellt, oder dem Lieferer gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

Der Besteller tritt der Suchy Messtechnik GmbH bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die die Rechte der Suchy Messtechnik GmbH in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen, oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen der Suchy Messtechnik GmbH und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nur mit unserer Zustimmung erlaubt. Der Käufer hat Eingriffe Dritter (Pfändungen usw.) in unser Eigentum abzuwehren und uns unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Alle Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller mit Neben- und Sicherungsrechten, einschließlich Wechsel und Schecks, zur Sicherung unserer Ansprüche schon jetzt an uns ab.

Wird unsere Vorbehaltsprodukt nach Verarbeitung mit anderen Sachen veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den Teil unserer Forderung, der dem Anteil des Vorbehaltsproduktes an dem Gesamtwert der verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung entspricht.

Nimmt der Besteller Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an der Suchy Messtechnik GmbH ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware der Suchy Messtechnik GmbH entspricht.

Bei vom Besteller verschuldetem vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Suchy Messtechnik GmbH – ohne dass sie vorher vom Vertrag zurücktreten muss – zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt. Der Besteller ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet.

### Geheimhaltung

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

### Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Die Vertragssprache ist deutsch. Für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Gerichtsstand der zuständige Gerichtsort der Suchy Messtechnik GmbH.

### Allgemeinklausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen beeinträchtigen nicht die Gültigkeit der übrigen Punkte. Sollte diese Regelung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragspartner die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.